



Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 61 „Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt
Schwentental gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Ausschuss für Bauwesen in der Sitzung am 18.04.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 61 „Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße“ der Stadt Schwentental, wie auf dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 dargestellt, bestehend aus Planzeichnung, Begründung sowie den textlichen Festsetzungen, zwei verkehrlichen Stellungnahmen der Wasser- und Verkehrskontor GmbH sowie einer Standort- und Wirkungsanalyse der BulwienGesa AG liegen in der Zeit **vom 06. Mai 2013 bis zum 07. Juni 2013** in der Stadtverwaltung Schwentental, Rathaus, Zimmer 11, während folgender Zeiten

Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Aussagen zur Grünordnung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Begrünung bzw. Eingrünung der Stellplatzanlage als gesonderter Bestandteil der Begründung
- Aussagen zu Emissionen (Schall), dass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind als gesonderter Bestandteil der Begründung
- Stellungnahme der Wasser- und Verkehrskontor GmbH Neumünster vom 28.03.2013 zur Leistungsfähigkeit der vorhandenen Grundstückszufahrt zur Stellplatzanlage des Aldi-Marktes
- Stellungnahme der Wasser- und Verkehrskontor GmbH vom 15.04.2013 zur Betrachtung der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Einmündung Lütjenburger Straße / B 202

Bei den der Stadt Schwentental bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen handelt es sich um

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25.03.2013 zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes und zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Lütjenburger Straße / B 202 .

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

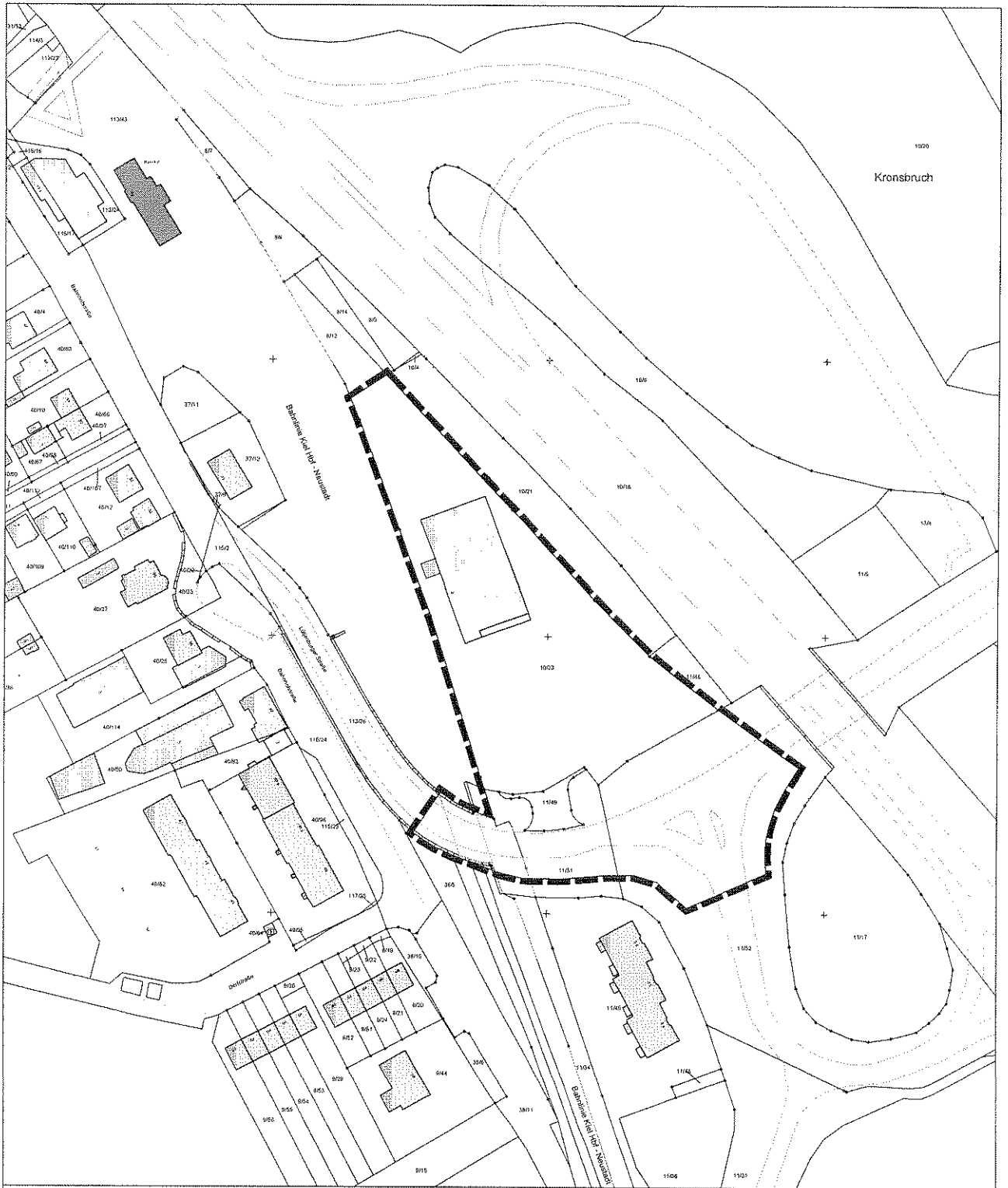
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einsendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Schwentinental, den 22. April.2013

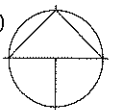
gez. S. Leyk
(Bürgermeisterin)



S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Schwientental\B 61 1.Änd. Lütjenburger Straße\Bahnmostraße_VW12-11-25_B-Plan 61_1. Änderung.wvx

**Darstellung des Geltungsbereiches der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61
"Lütjenburger Straße/ Bahnhofstraße" der Stadt
Schwientental, Kreis Plön**

Maßstab 1 : 2.000



Für das Gebiet: "Lütjenburger Straße/ Bahnhofstraße", nordwestlich des Einmündungsbereiches der Lütjenburger Straße in die Bundesstraße B 202, zwischen der Bahnlinie Kiel-Lübeck im Westen und der Bundesstraße B 76 im Osten. Das Gebiet umfasst im Westenlichen das Grundstück Lütjenburger Straße 2.



BOCK - KÜHLE - KOERNER 10.01.2013
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664696-0 * Fax 0431 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de